

Schriften zum Öffentlichen Recht

---

Band 388

# Die Landesverfassungsgerichtsbarkeit der Freien Hansestadt Bremen

Geschichte, Organisation, Zuständigkeit, Verfahren

Von

**Claudia Koch**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**CLAUDIA KOCH**

**Die Landesverfassungsgerichtsbarkeit der Freien Hansestadt Bremen**

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

**Band 388**

# Die Landesverfassungsgerichtsbarkeit der Freien Hansestadt Bremen

Geschichte, Organisation, Zuständigkeit, Verfahren

Von

Dr. Claudia Koch



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten  
© 1981 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1981 bei Buchdruckerei Richard Schröter, Berlin 61  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 04846 6

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen hat in den drei Jahrzehnten seines Bestehens eine Reihe von Entscheidungen gefällt, die neben speziellen Problemen dieses Zwei-Städte-Staates auch Fragen von allgemeinem staats- und verfassungsrechtlichem Interesse behandeln; das gilt insbesondere auch für Fragen seines Verfahrens.

Auf Grund der Erfahrungen, die ich durch meine langjährige Mitwirkung bei der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs habe sammeln können, erscheint es mir an der Zeit, daß seine gesetzlichen Grundlagen und Entscheidungen einmal wissenschaftlich erfaßt und systematisch aufgearbeitet werden.

Dieser Aufgabe hat sich Frau Ass. Dr. Claudia Koch, geb. Blaum, mit großer Passion und Einsatzbereitschaft unterzogen; die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität in Kiel hat diese Dissertation mit sehr gut bewertet.

Ich bin überzeugt davon, daß Frau Koch mit ihrer Arbeit der Wissenschaft, ihrer Vaterstadt Bremen und insbesondere dem Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen einen nützlichen Dienst erwiesen hat.

Bremen, den 15. November 1980

Prof. Dr. Harry Rohwer-Kahlmann



# Inhaltsverzeichnis

## 1. Teil

<b>Verfassungsgerichtsbarkeit in Bremen vor 1947</b>	17
I. Die Zeit vor 1806 .....	17
II. Die Zeit von 1806 - 1849 .....	20
III. Die Verfassung von 1849 .....	21
IV. Die Verfassung von 1854 .....	26
V. Der Einfluß der Reichsjustizgesetzgebung auf die bremische Verfassungsgerichtsbarkeit .....	27
VI. Die Verfassung von 1920 .....	29
1. Art. 19 Abs. 1 WRV .....	32
2. Art. 13 Abs. 2 WRV .....	35

## 2. Teil

<b>Die Rechtsgrundlagen der heutigen bremischen Verfassungsgerichtsbarkeit</b>	38
I. Die Verfassung von 1947 .....	38
II. Das Gesetz über den Staatsgerichtshof .....	43
III. Die Verfahrensordnung des Bremischen Staatsgerichtshofs .....	45
IV. § 39 des Bremischen Wahlgesetzes .....	48
V. Ansätze zu einer Neufassung des Staatsgerichtshofsgesetzes und der Verfahrensordnung — Der Entwurf Richter .....	49

## 3. Teil

<b>Verfassung und Rechtsstellung des Staatsgerichtshofs</b>	51
I. Die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs .....	51
1. Die ordentlichen Mitglieder .....	51

2. Die stellvertretenden Mitglieder .....	52
3. Der Präsident des Staatsgerichtshofs und sein Stellvertreter ....	52
II. Die Wahl der von der Bürgerschaft zu wählenden Mitglieder des Staatsgerichtshofs .....	52
1. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen .....	52
2. Das Wahlverfahren .....	54
3. Die fehlerhafte Wahl .....	59
4. Die Möglichkeit der Wiederwahl .....	64
III. Die Amtszeit des Staatsgerichtshofs .....	64
1. Die Amtszeit des gesetzlichen Mitglieds des Staatsgerichtshofs ....	64
2. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Staatsgerichtshofs ....	65
a) Die normale Amtszeit .....	65
b) Andere Beendigungsgründe .....	65
aa) Der Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen .....	65
bb) Endet bei den beiden rechtsgelehrten bremischen Richtern mit dem Ausscheiden aus ihrem Hauptamt auch ihre Mit- gliedschaft im Staatsgerichtshof? .....	66
cc) Können die Mitglieder des Staatsgerichtshofs jederzeit ihr Amt niederlegen? .....	67
dd) Endet mit dem vorzeitigen Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes des Staatsgerichtshofs auch das Amt seiner bei- den Stellvertreter? .....	69
IV. Das Amt der Verfassungsrichter .....	70
1. Das Amt der Mitglieder des Staatsgerichtshofs als Ehrenamt ....	70
2. Die Geltung der Richtergesetze für die Mitglieder des Staatsge- richtshofs .....	70
3. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Staatsgerichtshofs ..	71
a) Die ordentlichen Mitglieder .....	71
b) Der Präsident des Staatsgerichtshofs .....	72
c) Der Präsident des bremischen Oberlandesgerichts .....	78
d) Die stellvertretenden Mitglieder und der Stellvertreter des Präsidenten des Staatsgerichtshofs .....	79
V. Die Rechtsstellung des Staatsgerichtshofs .....	79
1. Die Rechtsstellung des Staatsgerichtshofs als Institution .....	79
a) Der Staatsgerichtshof als Gericht sui generis .....	79
b) Der Staatsgerichtshof als Verfassungsorgan .....	80

2. Die Rechtsstellung der Mitglieder des Staatsgerichtshofs ..... 83

3. Folgerungen aus der Rechtsstellung des Staatsgerichtshofs und seiner Mitglieder ..... 84

4. Teil

**Zuständigkeit und Verfahren  
des Staatsgerichtshofs** 86

I. Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs ..... 86

1. Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs nach Art. 140 LV, § 1 Nr. 1 StGHG ..... 87

    a) Der Gegenstand des Verfahrens ..... 88

    b) Die Antragsberechtigten ..... 92

2. Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs nach Art. 142 LV, § 1 Nr. 2 StGHG ..... 94

3. Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs nach Art. 111 LV, § 1 Nr. 3 StGHG ..... 97

4. Die (ehemalige) Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs nach Art. 136 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 LV, § 1 Nr. 4 StGHG und Art. 138 LV, § 1 Nr. 5 StGHG ..... 98

5. Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs als Wahlprüfungsgericht zweiter Instanz nach § 39 Abs. 1 BremWahlG ..... 101

6. Ist der Staatsgerichtshof für kommunalverfassungsrechtliche Streitigkeiten der Stadtgemeinde Bremen zuständig ..... 102

II. Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ..... 107

1. Rechtsgrundlagen ..... 107

2. Grundsätze des Verfahrens ..... 109

3. Die Ausschließung und Ablehnung von Richtern ..... 111

4. Die Verfahrensbeteiligten ..... 114

    a) Verfahrensbeteiligte kraft Gesetzes ..... 115

        aa) Das Verfahren nach § 1 Nr. 1 StGHG, Art. 140 LV ..... 115

        bb) Das Verfahren nach § 1 Nr. 2 StGHG, Art. 142 LV ..... 115

        cc) Das Verfahren nach § 1 Nr. 3 StGHG, Art. 111 LV ..... 115

        dd) Das Verfahren nach § 39 BremWahlG ..... 115

    b) Sonstige Verfahrensbeteiligte ..... 115

5. Prozeßvertretung ..... 117

6. Akteneinsicht ..... 119

7. Beweiserhebung ..... 121

8. Zustellungen und sonstige gerichtliche Mitteilungen .....	123
9. Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand .....	124
10. Einleitung des Verfahrens .....	126
a) Einleitung des Verfahrens in den Fällen des § 1 Nr. 1 StGHG, Art. 140 LV .....	126
b) Einleitung des Verfahrens in den Fällen des § 1 Nr. 2 StGHG, Art. 142 LV .....	128
c) Einleitung des Verfahrens in den Fällen des § 1 Nr. 3 StGHG, Art. 111 LV .....	129
d) Einleitung des Verfahrens in den Fällen des § 39 BremWahlG	129
11. Weiterer Fortgang des Verfahrens und Vorbereitung der mündlichen Verhandlung .....	129
12. A-limine-Abweisung .....	131
13. Antragshäufung .....	132
14. Antragsänderung .....	132
15. Antragsrücknahme .....	133
16. Verbindung und Trennung von Verfahren .....	137
17. Aussetzung des Verfahrens .....	138
18. Die mündliche Verhandlung .....	139
19. Protokoll .....	140
20. Beratung und Abstimmung .....	140
21. Dissenting opinion und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses	141
a) Die dissenting opinion .....	141
b) Die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses .....	153
22. Die Endentscheidung .....	154
a) Art des Ausspruchs .....	154
b) Urteil oder Beschluß .....	156
c) Form und Abfassung der Entscheidung .....	156
d) Berichtigung .....	158
e) Verkündung .....	158
f) Veröffentlichung .....	160
g) Bindungswirkung .....	160
23. Einstweiliger Rechtsschutz .....	165
24. Beschwerde .....	170
25. Kosten .....	171

	Inhaltsverzeichnis	13
26.	Vollstreckung .....	172
27.	Die Übergangsregelung des § 9 StGHG .....	172
	5. Teil	
	<b>Würdigung und Ausblick</b>	174
	<b>Anhang</b>	178
1.	Auszug aus der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 .....	178
2.	Das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 21. Juni 1949 .....	179
3.	Die Verfahrensordnung des Staatsgerichtshofes der Freien Hansestadt Bremen vom 17. März 1956 .....	183
4.	Auszug aus dem Bremischen Wahlgesetz vom 8. Januar 1963 ....	186
	<b>Schrifttumsverzeichnis</b>	188
	<b>Stichwortverzeichnis</b>	194

## Abkürzungsverzeichnis

Aktz.	= Aktenzeichen
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts
BadWürttGBL	= Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg
BadWürttStGHG	= Gesetz über den Staatsgerichtshof (des Landes Baden-Württemberg) vom 13. 12. 1954 (BadWürtt-GBL 1954, S. 171 ff.)
BadWürttVerf.	= Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. 11. 1953 (BadWürttGBL 1953, S. 173 ff.)
BayGVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Bayern
BayLandesWahlG	= Bayerisches Landeswahlgesetz i. d. F. vom 6. 3. 1974 (BayGVBl. 1974, S. 133 ff.)
BayVerf.	= Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. 12. 1946 (BayGVBl. 1946, S. 333 ff.)
BayVerfGHE	= Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, in: Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bayerischen Dienststrafhofs und des Bayerischen Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte
BayVerfGHG	= Gesetz über den Verfassungsgerichtshof (des Freistaates Bayern) vom 26. 10. 1962 (BayGVBl. 1962, S. 337 ff.)
Bd.	= Band
BGBL	= Bundesgesetzblatt
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BRAO	= Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. 8. 1959 (BGBL 1959 I, S. 565 ff.)
BremDienstStO	= Bremische Dienststrafordnung vom 25. 10. 1948 (BremGBL 1948, S. 209 ff.)
BremGBL	= Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
BremRiG	= Bremisches Richtergesetz vom 18. 12. 1964 (Brem-GBL 1964, S. 187 ff.)
BremWahlG	= Bremisches Wahlgesetz vom 8. 1. 1963 (BremGBL 1963, S. 1 ff.)
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	= Gesetz über das Bundesverfassungsgericht i. d. F. vom 3. 2. 1971 (BGBL 1971 I, S. 105 ff.)
BVerwGE	= Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
Diss.	= Dissertation
DöV	= Die öffentliche Verwaltung
DRiG	= Deutsches Richtergesetz i. d. F. vom 19. 4. 1972 (BGBL 1972 I, S. 713 ff.)
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt
Einl.	= Einleitung
Entsch.	= Entscheidung
FAZ	= Frankfurter Allgemeine Zeitung
GeschOBadWürttStGH	= Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 10. 12. 1955 (Bad-WürttGBL 1955, S. 269 ff.)

- GeschOBayVerfGH = Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für den Freistaat Bayern vom 15. 7. 1963 (BayGVBl. 1963, S. 151 ff.)
- GeschOBü. = Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft vom 17. 10. 1956 (BremGBl. 1956, S. 135 ff.)
- GeschOHambVerfG = Geschäftsordnung des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 28. 3. 1956 (HambGVBl. 1956, S. 77 ff.)
- GeschONRWVerfGH = Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. 6. 1953 (NRWGVBl. 1953, S. 293 ff.)
- GeschORhPfVerfGH = Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs von Rheinland-Pfalz vom 4. 1. 1951 (RhPfGVBl. 1951, S. 3 ff.)
- GeschOSaarlVerfGH = Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs des Saarlandes vom 2. 6. 1959 (SaarlABl. 1959, S. 925 ff.)
- GG = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 (BGBl. 1949, S. 1 ff.)
- GVG = Gerichtsverfassungsgesetz i. d. F. vom 9. 5. 1975 (BGBl. 1975 I, S. 1077 ff.)
- HambGVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt der Freien und Hansestadt Hamburg
- HambVerf. = Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. 6. 1952 (HambGVBl. 1952, S. 117 ff.)
- HambVerfGG = Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht vom 2. 10. 1953 (HambGVBl. 1953, S. 231 ff.)
- HandWO = Handwerksordnung i. d. F. vom 28. 12. 1965 (BGBl. 1966 I, S. 1 ff.)
- HDStr. = Handbuch des Deutschen Staatsrechts
- HessGVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen
- HessStGHG = Gesetz über den Staatsgerichtshof (des Landes Hessen) vom 12. 12. 1947 (HessGVBl. 1948, S. 3 ff.)
- HessVerf. = Verfassung des Landes Hessen vom 1. 12. 1946 (HessGVBl. 1946, S. 229 ff.)
- i. d. F. = in der Fassung
- i. V. m. = in Verbindung mit
- JöR = Jahrbuch des öffentlichen Rechts
- JuS = Juristische Schulung
- JZ = Juristenzeitung
- LG = Landgericht
- LV = Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. 10. 1947 (BremGBl. 1947, S. 251 ff.)
- MDR = Monatsschrift für Deutsches Recht
- m. E. = meines Erachtens
- N. F. = Neue Folge
- NiedersGVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Niedersachsen
- NiedersStGHG = Gesetz über den Staatsgerichtshof (des Landes Niedersachsen) vom 31. 3. 1955 (NiedersGVBl. 1955, S. 17 ff.)
- NiedersVerf. = Vorläufige Niedersächsische Verfassung vom 13. 4. 1951 (NiedersGVBl. 1951, S. 103 ff.)
- NJW = Neue Juristische Wochenschrift
- NRWGVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen
- NRWVerf. = Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. 7. 1950 (NRWGVBl. 1950, S. 127 ff.)
- NRWVerfGHG = Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. 3. 1952 (NRWGVBl. 1952, S. 35 ff.)

Rdn.	=	Randnummer
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt
RGZ	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RhPfGVBl.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Rheinland-Pfalz
RhPfVerf.	=	Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. 5. 1947 (Verordnungsblatt, S. 209 ff.)
RhPfVerfGHG	=	Landesgesetz über den Verfassungsgerichtshof (des Landes Rheinland-Pfalz) vom 23. 7. 1949 (RhPfGVBl. 1949, S. 285 ff.)
s.	=	siehe
SaarlABl.	=	Amtsblatt des Saarlandes
SaarlVerf.	=	Verfassung des Saarlandes vom 15. 12. 1947 (Saarl-ABl. 1947, S. 1077 ff.)
SaarlVerfGHG	=	Gesetz über den Verfassungsgerichtshof (des Saarlandes) vom 17. 7. 1958 (SaarlABl. 1958, S. 735 ff.)
SGG	=	Sozialgerichtsgesetz i. d. F. vom 23. 10. 1975 (BGBl. 1975 I, S. 2535 ff.)
StGH	=	Entscheidungen des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 1 (1950 - 69) und Bd. 2 (1970 - 76)
StGHG	=	Gesetz über den Staatsgerichtshof (der Freien Hansestadt Bremen) i. d. F. vom 20. 3. 1956 (BremGBl. 1956, S. 18 ff.)
StPO	=	Strafprozeßordnung i. d. F. vom 7. 1. 1975 (BGBl. 1975 I, S. 129 ff.)
Verf.	=	Verfassung
VerfO	=	Verfahrensordnung des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen vom 17. 3. 1956 (Brem-GBl. 1956, S. 35 ff.)
Vol.	=	Volume
Vorb.	=	Vorbemerkung
VRspr.	=	Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland
VVDStRL	=	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	=	Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. 1960 I, S. 17 ff.)
WRV	=	Weimarer Verfassung vom 11. 8. 1919 (RGBl. 1919, S. 1383 ff.)
WürttBadRegbl.	=	Regierungsblatt des Landes Württemberg-Baden
WürttBadVerf.	=	Verfassung des Landes Württemberg-Baden vom 24. 10. 1946 (WürttBadRegBl. 1946, S. 277 ff.)
WürttHohenzRegBl.	=	Regierungsblatt des Landes Württemberg-Hohenzollern
ZBR	=	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZPO	=	Zivilprozeßordnung i. d. F. vom 12. 9. 1950 (BGBl. 1950, S. 533 ff.)
zust.	=	zustimmend

## 1. TEIL

### Verfassungsgerichtsbarkeit in Bremen vor 1947

Die deutsche Verfassungsgerichtsbarkeit in ihren modernen Strukturen ist noch verhältnismäßig jung<sup>1</sup>. Bis heute gibt es auch noch keine allgemein anerkannte Definition für dieses Institut<sup>2</sup>. Vielmehr wird mit dem Begriff der Verfassungsgerichtsbarkeit ein Bündel bestimmter Rechtsstreitigkeiten umschrieben, deren Entscheidung einem besonderen Gericht, z. T. als Verfassungsgericht oder Verfassungsgerichtshof, z. T. als Staatsgerichtshof bezeichnet, übertragen ist. Hierzu zählen etwa die Organstreitigkeiten, die Normenkontrolle, die Verfassungsbeschwerde und die Minister- bzw. Senatorenanklage.

In Bremen finden sich erstmals in der Verfassung von 1849 Ansätze zum Aufbau einer eigenständigen Verfassungsgerichtsbarkeit im heutigen Sinne. Es bestand allerdings auch schon vorher in gewissem Umfang die Möglichkeit, Verfassungskonflikte gerichtsförmig auszutragen.

#### I. Die Zeit vor 1806

Bis zur Auflösung des alten deutschen Reiches im Jahre 1806 war die Staatsgewalt und demzufolge auch die Gerichtsgewalt zwischen dem Reich und den einzelnen Reichsständen, zu denen die Reichsstädte gehörten, geteilt.

In Bremen wurde die Gerichtsbarkeit durch den Rat der Stadt ausgeübt<sup>3</sup>; erst die Verfassung von 1849 führte die Trennung von Justiz und Verwaltung durch.

---

<sup>1</sup> Über die ideengeschichtlichen Grundlagen der modernen Verfassungsgerichtsbarkeit vgl. *Triepel*, Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit, VVDStRL, Heft 5, S. 12 ff.

<sup>2</sup> Vgl. den Überblick über die verschiedenen Versuche einer Begriffsbestimmung bei *Marcic*, Verfassung und Verfassungsgericht, S. 87 f.

<sup>3</sup> Daneben bestanden bis zum Reichsdeputationshauptschluß im Jahre 1803 (§ 27) einige Überreste der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit, die durch Vögte ausgeübt wurde, vgl. hierzu und zur Entwicklung der städtischen Eigengerichtsbarkeit seit dem 13. Jahrhundert *Hiemisch*, Die bremische Gerichtsverfassung von der ersten Gerichtsordnung bis zur Reichsjustizgesetzgebung 1751 - 1879, S. 11 ff.

Neben sechs verschiedenen Untergerichten<sup>4</sup> gab es ein Obergericht als ein dem gesamten Stadtgebiet übergeordnetes Forum, das erstinstanzlich für alle wichtigeren Bereiche der Rechtspflege zuständig war und im übrigen die Appellationsinstanz für die Urteile der Untergerichte bildete. Außerdem war das Obergericht zugleich „Revisionsgericht“ seiner eigenen Erkenntnisse, soweit eine Appellation an die Reichsgerichte nicht möglich war<sup>5</sup>.

Im Reich wurde die Gerichtsbarkeit durch die beiden Reichsgerichte, nämlich durch das Reichskammergericht (seit 1495) und durch den Reichshofrat (seit 1518) ausgeübt. Die Zuständigkeiten dieser beiden Gerichte überschritten sich weitgehend; im Einzelfall war das Gericht zuständig, bei dem die Streitsache zuerst rechtshängig geworden war (Grundsatz der Prävention)<sup>6</sup>.

Das Reichskammergericht bzw. der Reichshofrat bildeten seit Erlaß eines entsprechenden Privilegs Karls V. im Jahre 1541 die Appellationsinstanz für Urteile des bremischen Obergerichts, sofern die Appellationssumme von 750 Rtlr. erreicht wurde<sup>7</sup>. Daneben besaßen sie jedoch noch zahlreiche erstinstanzliche Zuständigkeiten. Darunter befanden sich auch Zuständigkeiten für Streitigkeiten, die sich durchaus als Verfassungsstreitigkeiten auffassen lassen, selbst wenn zur damaligen Zeit weder im Bereich der Reichs- noch der bremischen Gerichtsbarkeit eine scharfe terminologische und mithin auch ressortmäßige Trennung der verschiedenen Rechtsgebiete der Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit bestand<sup>8</sup>.

Die beiden Reichsgerichte waren nämlich u. a. in erster und letzter Instanz für Klagen gegen Reichsunmittelbare, also vor allem gegen die Reichsstände, zuständig<sup>9</sup>. Damit bestand für die einzelnen Bürger und Stände der Stadt Bremen die Möglichkeit, ihre Obrigkeit, den Rat, gerichtlich zu belangen. Grund einer solchen Klage konnte jede Handlung des Rats sein; in erster Linie kamen Verwaltungsmaßregeln in Betracht, die er in Ausübung seiner Hoheitsbefugnisse erließ<sup>10</sup>.

---

<sup>4</sup> Niedergericht, Gastgericht, Gohgerichte, Kämmereigericht, Gerichte der Morgensprachsherren und Inspektoren der Ämter und Sozietäten, vgl. Bremer Gerichtsordnung von 1751, Pars 1, Tit. 3 - Tit. 6.

<sup>5</sup> Vgl. zur Besetzung und zu den verschiedenen Zuständigkeiten der Untergerichte und des Obergerichts *Hiemisch*, S. 27 ff.

<sup>6</sup> v. *Gschließer*, Der Reichshofrat, Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 - 1806, S. 28; *Sellert*, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht, S. 112.

<sup>7</sup> *Hiemisch*, S. 18 f.; vgl. auch Bremer Gerichtsordnung von 1751, Pars 3, Tit. 4.

<sup>8</sup> *Geiger*, BVerfGG, Einl. S. XII; v. *Gschließer*, S. 38.

<sup>9</sup> v. *Gschließer*, S. 29; *Laufs*, Die Reichskammergerichtsordnung von 1555, S. 41; *Sellert*, S. 46.

Neben solchen „Verwaltungsstreitigkeiten“ konnten aber auch Konflikte verfassungsrechtlicher Art vor den Reichsgerichten ausgetragen werden. Als ein Beispiel hierfür läßt sich die im Jahre 1677 beim Reichshofrat erhobene Klage der sog. Elterleute gegen den Rat der Stadt Bremen anführen<sup>11</sup>.

Die Elterleute waren die Vorsteher der Kaufmannschaft und hatten die Aufgabe, deren Interessen gegenüber dem Rat zu vertreten und auf günstige Bedingungen für Handel und Schifffahrt hinzuwirken. Darüber hinaus betrachteten sie sich jedoch auch als Vertreter der gesamten Bürgerschaft, die die bürgerlichen Privilegien und Gerechtigkeiten zu bewahren und zu erhalten hätten. Bereits im Jahre 1609 war es zu einem Verfassungsstreit zwischen dem Rat und den Elterleuten gekommen, weil diese eine Anzahl von Bürgern auf das Haus der Kaufmannschaft, den Schütting, versammelt hatten, um Angelegenheiten allgemein politischer Natur zu erörtern. Der Rat sah hierin eine Verletzung der „Neuen Eintracht“ von 1534, die zusammen mit der „Tafel“ von 1433 als „Grundgesetz“ des alten Bremischen Staates bezeichnet wurde und die, wenn sie auch noch keine Verfassung im heutigen Sinne war, doch auch verfassungsrechtliche Regelungen, insbesondere über die Rechtsstellung des Rates enthielt<sup>12</sup>. Die Neue Eintracht untersagte es nämlich den bürgerlichen Kollegien, andere als die Angelegenheiten ihres Berufs bei ihren Zusammenkünften zu verhandeln.

Die Elterleute hielten jedoch immer wieder Versammlungen auf dem Schütting ab und wandten sich schließlich im Februar 1677 mit einer Klage gegen den Rat an den Reichshofrat, um das von ihnen beanspruchte Recht als Sprecher der Bürgerschaft durchzusetzen. In der Klagschrift heißt es, das bremische Staatsrecht sei mehr volkstümlich als aristokratisch oder aber wenigstens aus beiden Elementen gemischt (aristocraticus populariter mixtus); der Rat überschreite jedoch seine staatsrechtlichen Befugnisse, indem er sich die ganze Gewalt anmaße und insbesondere in die Rechte und Privilegien des uralten Kollegiums der Elterleute eingreife.

Bei diesem Streit ging es also um die Abgrenzung der staatsrechtlichen Befugnisse des Rates von denen der Bürgerschaft, vor allem der Kaufleute. Daß diese Befugnisse dabei als subjektive Rechte, als „Privilegien“ betrachtet wurden, entsprach dem damaligen ständestaatlichen Denken.

---

<sup>10</sup> *Blanke*, Die Entwicklung der Bremischen Justiz und ihrer Kontrolle der Verwaltung im 19. Jahrhundert, Diss. Kiel 1958, S. 30 ff. Dieser bringt auch ein instruktives Beispiel einer Klage eines einzelnen Bürgers gegen den Rat aus dem Jahre 1785.

<sup>11</sup> Vgl. zu den folgenden Ausführungen *v. Bippen*, Geschichte der Stadt Bremen, Bd. 3, S. 159 ff.; *Schwarzwälder*, Geschichte der Freien Hansestadt Bremen, Bd. 1, S. 154, 286 ff., 336 f., 369 ff.

<sup>12</sup> *Bollmann*, Bremisches Staats- und Verwaltungsrecht, S. 3; *Wolfard*, Die staatsrechtliche Stellung des Bremischen Senats, S. 7.